

Statuten

Zweckverband Primarstufe Dorneckberg

I. Name, Zweck, Sitz und Organisationsform

§ 1 Name

Unter dem Namen «Kindergarten- und Primarschule Dorneckberg» bilden die Einwohnergemeinden

Büren SO

Gempen

Hochwald

Nuglar-St. Pantaleon

Seewen SO

auf unbestimmte Zeit einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband gemäss §§ 166- 185 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und den §§ 41 und 43 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969.

§ 2 Zweck

Der Zweckverband organisiert und betreibt den Kindergarten und die Primarschule für die fünf Verbandsgemeinden. Er kann bei Bedarf weiterführende Volksschulangebote einrichten, wie zum Beispiel Klassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Zweckverbandes ist Hochwald.

§ 4 Schulort

Das schulische Angebot wird in allen Gemeinden angeboten, unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Grössen der Abteilungen.

§ 5 Organisationsform

Der Zweckverband wird gemäss §167 des Gemeindegesetzes nach der ausserordentlichen Gemeindeorganisation organisiert.

II. Finanzierung, Eigentum und Haftung

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt durch

¹ Staatsbeiträge

davon werden jeder Gemeinde die ihr theoretisch zustehenden Staatsbeiträge (Schülerpauschalen) gutgeschrieben

² Gemeindebeiträge,

welche sich aus den für jede Gemeinde effektiv bezogenen Lehrerpensen am Standort (Stichtag Ende August des Rechnungsjahres) zusammensetzt, welche zum durchschnittlichen Lehrerlohn des Zweckverbandes Kindergarten- und Primarschule Dorneckberg berechnet wird.

³ Die restlichen Betriebskosten

(Schulleitung, Sekretariat, Sachaufwand, Lehrmittel usw.), werden im Verhältnis der Einwohnerzahl jeder Gemeinde per 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres berechnet.

Statuten Zweckverband Primarstufe Dorneckberg

§7 Eigentum der Schulanlagen

Die in den Verbandsgemeinden erstellten oder erworbenen Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen sind Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinde. Diese ist auch zuständig für den baulichen und betrieblichen Unterhalt.

§8 Nutzung der Schulanlagen

Über die Nutzung der Schulanlagen entscheidet ausserhalb der Unterrichtszeit die Eigentümerin. Dabei darf der Schulunterricht durch die Nutzung nicht gestört werden.

§9 Haftung

Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen. Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

III. Pflichten und Rechte der Verbandsgemeinden

§10 Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung

Beschlüsse über Änderungen der Statuten und der Auflösung des Zweckverbandes Unter Vorbehalt von §183 Abs.1 lit.b des Gemeindegesetzes, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§11 Bezahlung der Kostenanteile

Die Gemeindebeiträge sind in vier gleichen Raten jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu leisten.

§12 Wahlen in die Organe des Zweckverbandes

¹Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt seine Delegierten und zusätzlich pro Gemeinde ein Ersatzmitglied.

²Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Vorstands die Rechnungsprüfungskommission, beziehungsweise die Revisionsstelle.

§13 Akteneinsichtsrecht

Die Gemeinderäte haben ein Einsichtsrecht in die Akten des Zweckverbands.

IV. Organe des Zweckverbandes

§14 Bezeichnung der Organe

¹Die Organe des Zweckverbandes gemäss §171 ff Gemeindegesetz:

- Delegiertenversammlung-
- Vorstand
- Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle

²Die Amtsdauer entspricht grundsätzlich derjenigen der Gemeindebehörden, wobei die Delegiertenversammlung jeweils den Beginn der neuen Amtsperiode der Delegierten und der Vorstandsmitglieder festlegt.

Statuten Zweckverband Primarstufe Dorneckberg

§15 Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern, in der Regel des jeweiligen Gemeinderates der Verbandsgemeinden.

²Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

³Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

⁴Der Vorstand und die Schulleitung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Präsidiums zusammen.

⁶Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können in folgenden Fällen einberufen werden:

- auf Antrag des Vorstands
- auf Verlangen von drei Delegierten

§16 Zuständigkeiten und Aufgaben der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstands
- b) die Mitglieder des Vorstands bestehend aus je einem Gemeinderat der beteiligten Gemeinden. Dieser ist in der Regel in seiner Gemeinde zuständig für das Ressort Bildung.
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle

²Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Organisation und die Leitung des Zweckverbands
- b) Definition der politischen Ziele des Zweckverbands
- c) Beschluss des Budgets bis Oktober des laufenden Jahres
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, sowie des Berichts der Rechnungsprüfungskommission, respektive der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
- e) Gewährung ausserordentlicher, einmaliger Kredite ab CHF 20'000.--, wiederkehrend ab CHF 5'000.-.
- f) Erlass von Reglementen für den Vorstand
- g) Erlass der Dienst- und Gehaltsordnung der Angestellten (mit Ausnahme der Lehrpersonen) und die Regelung der Entschädigung der Organe des Zweckverbandes
- h) Erweiterung des Volksschulangebots gemäss §2 dieser Statuten
- i) Antrag an die Verbandsgemeinden auf Änderung der Statuten und der Auflösung des Zweckverbandes

§17 Stimmrecht und Beschlüsse

¹Jede Delegierte / jeder Delegierter hat eine Stimme.

²Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

³Die Beschlüsse sind zu protokollieren, vom Präsidium und dem Aktuariat zu unterzeichnen und den Delegierten und den Verbandsgemeinden ohne Verzug zuzustellen.

§18 Vorstand

¹Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

²Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Quartal. Ein Vorstandsmitglied oder die Schulleitung kann eine ausserordentliche Sitzung beantragen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

³Mindestens ein Mitglied der Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴Die Vorstandsmitglieder arbeiten in Ressorts, wobei sie sich diese selber zuteilen.

Statuten Zweckverband Primarstufe Dorneckberg

§19 Aufgaben des Vorstands

¹Der Vorstand ist für die strategischen Entscheide des Zweckverbands zuständig.

²Er vertritt den Zweckverband gegenüber den Verbandsgemeinden und nach aussen. Er nimmt alle Aufgaben und Funktionen wahr, die nach dem Volksschulgesetz der kommunalen Aufsichtsbehörde obliegen. Zudem ist er für alle Geschäfte zuständig, die in den Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

³Insbesondere obliegen ihm:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragsstellung
- b) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung des Geschäftsberichts zu Handen der Delegiertenversammlung
- d) Genehmigung ausserordentlicher, einmaliger Kredite bis CHF 20'000.--, wiederkehrend bis CHF 5'000.
- e) Aufsicht und Controlling über die Schule und die Schulleitung
- f) Genehmigung des Organigramms der Schulleitung und des Schulprogramms
- g) Erlass von Pflichtenheften für die Schulleitung
- h) Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung
- i) Information der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

§20 Beschlüsse

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier der fünf Mitglieder anwesend sind.

²Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn dem Geschäft vier Vorstandsmitglieder zustimmen

³Die Beschlüsse werden protokolliert und von Präsidium und Aktuariat unterzeichnet.

§21 Rechnungsführung

¹Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Diese richtet sich nach den Grundsätzen des Gemeindegesetzes.

²Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

³Die Führung der Finanzverwaltung kann von der Delegiertenversammlung an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden.

⁴Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§22 Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle

¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, wobei mindestens ein Mitglied für die Rechnungsprüfung befähigt sein muss. Diese dürfen in keiner anderen Funktion im Verband tätig sein. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteilung nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

²Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

§23 Schulleitung

¹Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen, im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele, sowie der vom Vorstand vorgegebenen strategischen Entscheide.

²Sie führt die Schule im operativen Bereich.

³Sie hat die im Volksschulgesetz (§§ 78 ff) vorgesehenen Aufgaben, insbesondere:

Statuten

Zweckverband Primarstufe Dorneckberg

- a) Pädagogische Leitung
- b) Personalführung Administration, IT-Support
- c) Ausübung der Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlags und der Budgetkontrolle
- d) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule
- e) Erfüllung von Aufgaben, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden
- f) Entscheide nach Absprache mit den betroffenen Gemeinden darüber, welche Schularten und Abteilungen in welchen Verbandsgemeinden geführt werden

V. Staatsaufsicht, Beschwerde und Streitigkeiten

§24 Staatsaufsicht

Der Zweckverband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

§25 Beschwerdewesen

¹Das Beschwerdewesen richtet sich grundsätzlich nach dem Gemeindegesetz und in Schulangelegenheiten nach der Volksschulgesetzgebung.

²Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer der Verbandsgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht.

VI. Änderung der Statuten, Austritt und Auflösung des Verbandes

§ 26 Statutenänderungen

Für die Änderung der Statuten sind erforderlich:

- a) Ein Beschluss der Delegiertenversammlung, der mit zwei Dritteln aller Delegierten gefasst worden ist
- b) die Zustimmung aller Verbandsgemeinden
- c) die Genehmigung durch den Regierungsrat

§27 Ein- und Austritte

Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, melden das zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands. Der Eintritt erfolgt nach der Genehmigung der Änderung der Statuten und Reglemente auf den folgenden Schuljahresbeginn. Eine Gemeinde kann unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres durch Beschluss ihrer Gemeindeversammlung aus dem Zweckverband austreten. Dabei wird ein Zwischenabschluss erstellt und der Rechnungsprüfungskommission, bzw. der Revisionsstelle unterbreitet. Eine allfällige Differenz zu den geleisteten Akontozahlungen wird der betreffenden Gemeinde ausbezahlt oder in Rechnung gestellt. Sollten Investitionen seitens des Zweckverbandes getätigt worden sein, so ist der austretenden Gemeinde ein anteilmässiger, wertbereinigter Betrag zurück zu erstatten.

Statuten Zweckverband Primarstufe Dorneckberg

§28 Auflösung des Zweckverbands

¹Der Zweckverband kann auf Ende einer Amtsperiode aufgelöst werden, wenn es

- a) alle angeschlossenen Gemeinden einzeln beschliessen
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Gemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

²Im Fall der Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in §6 Abs.2 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

VII. Schlussbestimmungen

§29 Inkrafttreten der Statuten

¹Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen von mindestens drei Gemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per Schuljahr 2017/18, spätestens per Schuljahr 2018/2019 in Kraft.

²Im Fall, dass nicht alle Gemeinden dem Zweckverband beitreten, sind folgende Paragraphen anzupassen:

- a) Name und Sitz: §1 und §3
- b) Anzahl der Verbandsgemeinden: §2
- c) Quoren: §15, Abs.6, §17, Abs.2 und §20, Abs.1

Beschlossen von der

- Einwohnergemeindeversammlung Büren am 23.11.2016
- Einwohnergemeindeversammlung Nuglar-St. Pantaleon am 8.12.2016
- Einwohnergemeindeversammlung Hochwald am 19.12.2016
- a.o. Einwohnergemeindeversammlung Gempen am 17.01.2017
- a.o. Einwohnergemeindeversammlung Seewen am 16.02.2017

Statutenänderung gemäss § 26 folgende Änderung wurden angepasst:

- Finanzierungsschlüssel § 6
- Inkrafttreten der Statuten Änderung §29
Die Änderung des Finanzierungsschlüssel tritt nach Annahme durch alle 5 Gemeindeversammlungen per 1.8.2020 in Kraft.

Beschlossen von der

- Einwohnergemeindeversammlung Büren am 26.11.2019
- Einwohnergemeindeversammlung Nuglar-St. Pantaleon am 12.12.2019
- Einwohnergemeindeversammlung Hochwald am 16.12.2019
- Einwohnergemeindeversammlung Gempen am 12.12.2019
- Einwohnergemeindeversammlung Seewen am 10.12.2019

**Statuten
Zweckverband Primarstufe Dorneckberg**

Gemeinde Büren

Die Gemeindepräsidentin



Stéphanie Erni



Die Gemeindeverwalterin



Monika Fringeli

Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon

Der Gemeindepräsident



Daniel Baumann



Der Gemeindeverwalter



Christian Müller

Einwohnergemeinde Hochwald

Der Gemeindepräsident



Georg Schwabegger



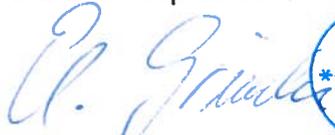
Die Gemeindeverwalterin



Elisabeth Sterchi

Einwohnergemeinde Gempen

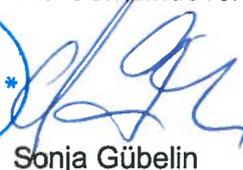
Die Gemeindepräsidentin



Eleonora Grimbichler



Die Gemeindeverwalterin



Sonja Gübelin

Gemeinde Seewen

Der Gemeindepräsident



Simon Esslinger



Die Gemeindeverwalterin



Claudia Castañal Bouso

Vom Regierungsrat des Kanton Solothurns genehmigt: _____
Staatsschreiberei

